

# ZH\_OBERGERICHT UE250373 vom 12. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE250373](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250373)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE250373 du 12 février 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT UE250373 del 12 febbraio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Mit Schreiben vom 9. März 2025 erstattete A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) insbesondere wegen falscher Anschuldigung. Er wirft dieser vor, sie habe im Zusammenhang mit einem Vorfall vom November 2024 an der C.\_\_\_\_\_strasse ... in D.\_\_\_\_\_ (wo die beiden Stockwerkeigentümer wohnhaft sind) einen Strafantrag gegen ihn wegen Sachbeschädigung und Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gestellt, obwohl sie gewusst habe, dass er an besagter Liegenschaft das Türschloss nicht verleimt und im Eingangsbereich keine Kamera installiert habe (Urk. 17/1; vgl. auch Urk. 3/1 [= Urk. 17/4] E. 1 f.).

### E. 2

Mit Verfügung vom 28. August 2025 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht an Hand (Urk. 3/1). Gleichentags nahm sie eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen Sachbeschädigung und Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte ebenfalls nicht an Hand (Urk. 3/2).

### E. 2.1

Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme einer Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Die Frage, ob ein Strafverfahren durch eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem Grundsatz in dubio pro duriore. Danach darf eine Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, ist das Verfahren zu eröffnen (BGE 137 IV 285

- 4 - E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_628/2022 vom 22. März 2023 E. 3.2.1; je m.w.H.). Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung namentlich dann, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_553/2022 vom 16. September 2022 E. 2.1; 6B\_322/2019 vom 19.

August 2019 E. 3; je m.w.H.).

## **E. 2.2**

Der falschen Anschuldigung nach Art. 303 StGB macht sich u.a. strafbar, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde einer Straftat beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz und in Bezug auf die Unwahrheit der Beschuldigung Handeln wider besseres Wissen erforderlich. Das Bewusstsein, die Behauptung könnte möglicherweise falsch sein, genügt nicht. Der Täter muss vielmehr sicher darum wissen, dass die Anschuldigung unwahr ist. Insofern scheidet Eventualvorsatz aus. Zudem bedarf es der Absicht, eine Strafverfolgung gegen den Nichtschuldigen herbeizuführen, wobei in dieser Hinsicht Eventualabsicht genügt (BGE 136 IV 170 E. 2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1300/2022 vom 12. Januar 2023 E. 4.1; 6B\_200/2022 vom 23. Mai 2022 E. 2.3; je m.w.H.). 3. Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdegegnerin in der polizeilichen Einvernahme vom 20. November 2024 logisch habe darlegen können, weshalb sie zum Zeitpunkt der Stellung des Strafantrags gegen den Beschwerdeführer davon ausgegangen sei, dass dieser in der besagten Liegenschaft das Türschloss verleimt und eine Kamera im Eingangsbereich aufgestellt habe. Deshalb könne ihr kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen werden (Urk. 3/1 E. 4).

- 5 - Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die Beschwerdegegnerin sei in der Vergangenheit bereits mehrfach wegen ähnlicher Delikte verurteilt worden bzw. sie hätten sich jeweils aussergerichtlich geeinigt. Dies lasse den Schluss zu, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in diesem Fall eine strafbare Handlung begangen habe (Urk. 2 Ziff. 1). Zudem macht er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, wobei er insbesondere ausführt, der angefochtenen Verfügung fehle es an einer hinreichenden Begründung, und es sei nicht ausreichend geprüft worden, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehe (Urk. 2 Ziff. 2 ff.). Die Beschwerdegegnerin erwidert im Wesentlichen, die Behauptungen des Beschwerdeführers seien falsch. Sie bringt sinngemäss vor, ihre Vermutung, dass dieser eine strafbare Handlung begangen haben könnte, habe sie aufgrund seiner grossen Nervosität, als sie erschienen sei, und seiner Aussage, wonach er sie auf der Kamera gesehen habe, geäussert (Urk. 20).

## **E. 3**

Mit Eingabe vom 8./10. September 2025 erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig (Urk. 19 = Urk. 17/6) Beschwerde gegen die die Beschwerdegegnerin betreffende Nichtanhandnahmeverfügung und beantragte (sinngemäss), es sei diese aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin zu eröffnen (Urk. 2 S. 2).

## **E. 4**

Der angefochtenen Verfügung ist zu entnehmen, dass sich die Nichtanhandnahme auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO stützt und die Staatsanwaltschaft der Auffassung ist, dass der subjektive Tatbestand von Art. 303 StGB nicht erfüllt sei, weshalb der Beschwerdegegnerin kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen werden könne (vgl. Urk. 3/1 E. 4 bzw. S. 2 unten). Damit hat die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme hinreichend begründet. Sie hat kurz die Überlegungen genannt, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Damit konnte sich der Beschwerdeführer ein Bild über die Tragweite des Entscheids machen und diesen entsprechend anfechten (vgl. BGE 139 IV

179 [Pra 2013 Nr. 74] E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 1B\_420/2013 vom 22. Juli 2014 E. 3.2; 1B\_449/2017 vom 13. November 2017 E. 2.2.1; 6B\_405/2019 vom 7. Juni 2019 E. 1.3.2). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. der Begründungspflicht (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV) ist nicht auszumachen. Da sich die Nichtanhandnahme auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO stützt bzw. die Staatsanwaltschaft davon ausgegangen ist, dass der subjektive Tatbestand von Art. 303 StGB nicht erfüllt sei, erhellt auch nicht, weshalb sie sich mit dem öffentlichen Interesse an einer Strafverfolgung hätte auseinandersetzen müssen. Der

- 6 - Sachverhalt ist denn auch nicht vergleichbar mit Fällen, in denen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aufgrund der schwerwiegenden Folgen eines Ereignisses die Durchführung einer Untersuchung grundsätzlich notwendig ist (vgl. BGE 137 IV 285 E. 2.3: namentlich, wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleidet und eine strafrechtliche Drittverantwortung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann). Die Gehörsverletzungsrüge ist unbegründet. Ohnehin müsste eine Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, und es wäre von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, da sich der Beschwerdeführer in diesem Beschwerdeverfahren ausführlich äussern konnte und die Beschwerdeinstanz umfassende Prüfungsbefugnis besitzt (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO).

## **E. 5**

Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdegegnerin den subjektiven Tatbestand von Art. 303 StGB erfüllt haben könnte. Ihre Ausführungen gegenüber der Polizei, weshalb sie davon ausgegangen sei, dass sich der Beschwerdeführer der Sachbeschädigung und/oder der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte strafbar gemacht haben könnte (Urk. 17/2/3 S. 1 ff. Fragen 3 ff.), erscheinen plausibel. Konkrete Hinweise auf ein Handeln wider besseres Wissen bestehen nicht. Wie erwähnt, reicht Eventualvorsatz in dieser Hinsicht nicht aus. Die unbelegte Behauptung des Beschwerdeführers, wonach sich die Beschwerdegegnerin bereits mehrfach strafbar gemacht habe, was dafür spreche, dass sie erneut eine Straftat begangen habe, überzeugt nicht. Wie erwähnt, reichen blosser Gerüchte oder Vermutungen nicht für eine Eröffnung einer Strafuntersuchung. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, was hier nicht der Fall ist. Auch aus dem Umstand, dass letztlich keine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen Sachbeschädigung bzw. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte anhand genommen wurde (Urk. 3/2), lässt sich nicht ableiten, dass die Strafanzeige bzw. der Strafantrag der Beschwerdegegnerin gegen ihn wider besseres Wissen erfolgt wäre. Selbst wenn sich die Vorwürfe gegenüber einer beschuldigten Person schliesslich als unbegründet er-

- 7 - weisen, ist die zu Unrecht erfolgte Beschuldigung nicht notwendig mit einer falschen Anschuldigung gleichzusetzen. Andernfalls wäre jede letztlich erfolglose Strafanzeige tatbestandsmässig, was nicht sein kann (vgl. BGE 136 IV 170 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_175/2019 vom 9. August 2019 E. 3 in fine; 1C\_230/2018 vom 26. März 2019 E. 4.1; 6B\_1105/2013 vom 18. Juli 2014 E. 4.1).

## **E. 6**

Die Staatsanwaltschaft hat zu Recht eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin nicht an Hand genommen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 7.1**

Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Ausgangsgemäss ist sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und aus der von ihm geleisteten Prozesskaution von Fr. 1'800.– (Urk. 12) zu beziehen. Im Restbetrag (Fr. 600.–) ist ihm die Kaution – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren und vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – zurückzuerstatten.

### **E. 7.2**

Aufgrund seines Unterliegens ist dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Da die Beschwerdegegnerin keine Anträge gestellt hat (vgl. Urk. 20) und ihr keine wesentlichen Umtriebe entstanden sind, ist ihr für das Beschwerdeverfahren ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.